OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302124/8/KL/CG

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Herrn K A, U, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Oktober 2018, GZ: SanRB96-321-2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem LSD-BG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Oktober 2018, GZ: SanRB96-321-2017, wurden über den Beschwerdeführer acht Geldstrafen in der Höhe von jeweils 2.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit acht Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 250 Stunden wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 14 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 4 LSD-BG verhängt, weil er als Verantwortlicher der Firma „M & V T A GmbH", gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass er die erforderlichen Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 14 Abs. 2 LSD für die Dienstnehmer

1. A I, geb. x
2. A K, geb. x
3. S S, geb. x
4. D V, geb. x
5. A l, geb. x
6. T G, geb. x
7. N J, geb. x
8. S S, geb. x

nicht an die OÖ. Gebietskrankenkasse übermittelt hat, obwohl diese ihn am 24.01.2017 dazu aufforderte. Die Übertretung wurde von der OÖ. Gebietskrankenkasse bei einer Kontrolle am 10.01.2017 Vorort festgestellt.
Zur Übermittlung der Unterlagen wurde ihm eine Frist bis 26.01.2017 eingeräumt. Die OÖ. Gebietskrankenkasse als zuständiger Krankenversicherungsträger ist berechtigt nach § 14 Abs. 2 LSD in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.
Trotz Aufforderung der zuständigen Gebietskrankenkasse die Unterlagen bis 26.01.2017 an diese zu übermitteln ist er dem nicht nachgekommen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer im angegebenen Zeitraum nicht in Österreich aufgehalten habe und daher der Aufforderung nicht Folge leisten hätte können. Auch sei eine Gutschrift des vorgeschriebenen Ordnungsbeitrages nach § 56 ASVG zugesichert worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Die OÖ. Gebietskrankenkasse wurde im Rahmen des Parteiengehörs am Verfahren beteiligt. Diese gab in einer Stellungnahme vom 28. Dezember 2018 an, dass der Ordnungsbeitrag gegenständlich nicht im Zusammenhang stehe und auch seitens der OÖ. GKK zurückgenommen worden sei. Auch wurde zur Vollmacht an den Steuerberater ausgeführt, dass im Zuge der Sichtung der Vollmachtsurkunde hervortrat, dass Schriftstücke dem Bevollmächtigten nicht zuzustellen seien und die Vollmacht eine Einschränkung diesbezüglich enthält. Seitens des Steuerberaters wurde aber zu keinem Zeitpunkt auf diesen Umstand hingewiesen. Weiters wurde mit 7. Jänner 2019 die Aufforderung zur Vorlage der Stundenaufzeichnungen an den Steuerberater dem Landesverwaltungsgericht übermittelt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Da die Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 und 3 VwGVG.

Im Grunde der Aktenlage steht als erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der M u V T A GmbH zum Kontrollzeitpunkt am 10.1.2017 acht Dienstnehmer beschäftigte. Über Aufforderung vom 24.1.2017 an den Steuerberater des Beschwerdeführers, innerhalb von zwei Werktagen bis zum 26.1.2017 betreffend aller MitarbeiterInnen des Dienstgebers M u V T A GmbH sämtliche Stundenaufzeichnungen zu übermitteln, wurde dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Es wurden nicht die geforderten Unterlagen der OÖ. Gebietskrankenkasse übermittelt. Der OÖ. Gebietskrankenkasse liegt eine Vollmacht der M u V T A GmbH zu Gunsten des Steuerberaters G P mit Wirksamkeit vom 29.7.2015 in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten vor. Diese Vollmacht umfasst nicht die Zustellvollmacht, da die Frage „*Sollen nunmehr alle Schriftstücke dem Bevollmächtigten zugestellt werden?*“ mit „*nein*“ angekreuzt ist. Die Aufforderung zur Übermittlung der Lohnunterlagen bzw. Arbeitszeitaufzeichnungen erging per E-Mail lediglich an den Steuerberater, nicht an den Beschwerdeführer.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG, ist der zuständige Träger der Krankenversicherung berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Gemäß § 27 Abs. 4 LSD-BG ist mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber entgegen § 14 Abs. 2 die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert.

5.2. Aufgrund des erwiesenen Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen nur an den Steuerberater des Beschwerdeführers ergangen ist. Dieser besaß laut Vollmacht keine Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Schriftstücken. Es ist daher keine Aufforderung im Sinne des § 14 Abs. 2 LSD-BG an den Beschwerdeführer ergangen. Die Beschwerde ist daher zu Recht erfolgt. Es hat daher der Beschwerdeführer die ihm mit dem angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Tat nicht begangen. Es war daher das Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt